

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 613 a, §§ 138, 394

- Leitsätze:
1. Bei einem Betriebsinhaberwechsel nach § 613 a BGB wird der neue Arbeitgeber Schuldner etwaiger rückständiger Lohnforderungen.
 2. Ein aus Anlaß des Betriebsübergangs zwischen dem neuen Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer vereinbarter Erlass rückständiger Löhne ist wirksam, wenn es hierfür sachliche Gründe gibt. Das kann der Fall sein, wenn sich ein bisheriger Arbeitskollege in einer Notlage bereit findet, den Betrieb weiterzuführen und dabei nennenswertes Betriebskapital nicht übernimmt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 95/75

Urteil des BAG vom 18. August 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 95/75

3 Sa 933/74 Hamm

Verkündet
am 18. August 1976
gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

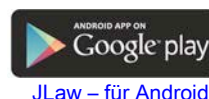
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Januar 1975 - 3 Sa 933/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Auszahlung des im Januar 1973 verdienten Lohnes von 1.057,06 DM netto. Der Beklagte will mit einer Darlehensforderung aufrechnen. Er verlangt noch weitere 1.094,58 DM im Wege der Widerklage.

Beide Parteien waren bis zum 15. Dezember 1972 bei einem Kaufmann H S beschäftigt. Herr S betrieb in St eine Lohnnäherei, in der in der Hauptsache Sportbekleidung hergestellt wurde. Er hatte Räume und Maschinen von einem Kaufmann H gemietet. In dieser Lohnnäherei waren etwa 20 Arbeitnehmer beschäftigt, darunter die Parteien.

Herr S kam Ende 1972 mit fälligen Lohnzahlungen in Rückstand. Er konnte bis zum 15. Dezember 1972 - wegen der vorgesehenen Weihnachtsferien war dies der letzte Arbeitstag im Jahre 1972 - seinen Arbeitnehmern weder den Lohn für November noch für Dezember 1972 zahlen. An diesem Tage kündigte er die mit H abgeschlossenen Verträge über die Betriebsräume und Maschinen fristlos mit der Begründung, daß er zahlungsunfähig sei. Dann verließ er heimlich den Betrieb und verschwand. Herr H

fragte den Beklagten, den früheren Meister im Betrieb, ob er den Betrieb fortführen wolle. Zu diesem Zweck bot er ihm ein Darlehen von rund 37.000,-- DM an und sagte Lohnnäharbeiten zu. Geplant war auch die Gründung einer "Si -GmbH".

Nach dem Angebot des Herrn H teilte der Beklagte noch am Vormittag des 15. Dezember 1972 der Belegschaft mit, daß Herr S zahlungsunfähig sei und den Betrieb nicht mehr fortführe. Er bot den Arbeitnehmern an, für ihn weiterzuarbeiten. Er sei bereit, aus dem erhaltenen Darlehen die rückständigen Löhne für November und Dezember in Form eines Darlehens zu zahlen. Etwa 15 Arbeitnehmer, darunter der Kläger, erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Sie erhielten den der Lohnab-



- 3 -

rechnung für November und Dezember entsprechenden Nettobetrag ausgezahlt. Dabei unterschrieb der Kläger folgende Erklärung:

"Darlehnsvertrag

Herr F S, St
erhält von der Firma SI G.m.b.H., vertreten durch Herrn Sch, ein zinsloses Darlehn in Höhe der Nettolöhne, die von der Firma H S, Sa, Sta
Nr. 1, hätten ausgezahlt werden müssen, und zwar für den Monat November 1972 DM 1.070,57, sowie für den Monat Dezember 1972 DM 1.081,02.

Mit der Darlehnsübergabe gilt vereinbart, daß bei Kündigung das Darlehn zurückzuzahlen ist.

Als Sicherheit wird die Lohnforderung gegen die Firma H S, Sa, Sta Nr. 1, an Herrn J Sch, voll abgetreten."

Diejenigen Arbeitnehmer, die unter diesen Voraussetzungen nicht für den Beklagten arbeiten wollten, erhielten von ihm kein Geld; sie schieden aus dem Betrieb aus. Der Kläger wurde weiterbeschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis endete später durch Kündigung des Beklagten am 29. Januar 1973. Für Januar 1973 stand ihm ein Restlohn von 1.057,06 DM netto zu. Der Beklagte behielt diesen Betrag ein. Am 30. Januar 1973 vereinbarten die Parteien und die Ehefrau des Klägers:

"Zwischen der Firma Si GmbH, vertreten durch Herrn J. Sch und den Eheleuten F S und G S wird vereinbart, daß das von Herrn Sch an Herrn S gegebene Darlehn mit der Lohnzahlung ab Verdienstm. März (zahlbar am 15. April) in monatlichen Raten von DM 100,-- (einhundert) vom Lohn der Frau S einbehalten wird.

Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist das Darlehn sofort rückzahlbar."

Zu einem Lohneinbehalt kam es in der Folgezeit nicht mehr.



- 4 -

Mit der Klage verlangt der Kläger die Auszahlung des einbehaltenen Restlohnes. Er hat die Ansicht vertreten, die Darlehnsvereinbarung vom 15. Dezember 1972 sei nichtig. Sie verstoße gegen die zwingende Bestimmung des § 613 a BGB, wonach der neue Inhaber des Betriebes im Falle einer Betriebsübernahme auch für rückständige Löhne hafte. Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
1.057,06 DM netto nebst 4 % Zinsen
seit dem 14. Februar 1973 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,
im Wege der Widerklage den Kläger zu
verurteilen, an ihn 1.094,58 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 18. April 1973
zu zahlen.

Er hat sich auf die getroffene Vereinbarung berufen und die Ansicht vertreten, § 613 a BGB sei auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Der Kläger hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen und den Kläger nach dem Antrag der Widerklage verurteilt. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die zuvor

- 5 -

von Herrn S betriebene Lohnnäherei nicht nach § 613 a BGB auf den Beklagten übergegangen. S habe vielmehr seinen Betrieb aufgegeben, der Beklagte habe einen neuen Betrieb gegründet. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Darlehensvertrag sei rechtswirksam. Der Beklagte könne daher mit seiner Darlehensforderung gegen die Lohnforderung des Klägers für Januar 1973 aufrechnen; wegen des verbleibenden Teiles der Darlehensforderung sei die Widerklage begründet.

Der Senat stimmt im Ergebnis dem Berufungsgericht zu.

1a) Gegen die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Anwendung des § 613 a BGB auf den vorliegenden Fall ausschließt, bestehen allerdings Bedenken. Für die Anwendung des § 613 a BGB ist entscheidend, ob der Betriebsnachfolger den Betrieb als solchen mit den notwendigen sachlichen Betriebsmitteln weiterführen und die vom Betriebsvorgänger geschaffenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen für sich verwerten kann (vgl. Urteil des Senats vom 29. Oktober 1975- 5 AZR 444/74 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 1 a der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Das war hier der Fall. Der Beklagte hat den Betrieb tatsächlich ohne jede Unterbrechung weitergeführt. Aus der Sicht der vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer ist es lebensfremd, von Betriebsaufgabe und Betriebsneugründung zu sprechen, wenn - abgesehen vom Betriebsinhaberwechsel, auf den es bei § 613 a BGB gerade nicht ankommt - alles beim Alten bleibt.

b) Die Bedenken des Berufungsgerichts müssen in einem anderen Zusammenhang gewürdigt werden. Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß es zwischen S und dem Beklagten keine rechtsgeschäftlichen Kontakte gab. Die Frage war daher, ob ein Betriebsübergang im Sinne von § 613 a BGB unmittelbar rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen dem früheren und dem neuen Betriebsinhaber voraussetzt, oder ob es für die Anwendung dieser Bestimmung ausreicht, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

neue Betriebsinhaber die Befugnis zur Betriebsführung aus einem Rechtsgeschäft mit einem Dritten- wie aus dem mit H abgeschlossenen Pachtvertrag - herleitet.

Der Senat hat in der Entscheidung vom 12. Mai 1976 (5 AZR 90/75 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 613 a BGB) diese Frage offengelassen. Auch im hier zu entscheidenden Fall braucht sie nicht entschieden zu werden. Der Senat unterstellt, daß § 613 a BGB anwendbar ist.

2. Damit ist über die Wirksamkeit der Darlehensvereinbarung noch nichts gesagt.

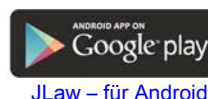
a) Bei einem Betriebsinhaberwechsel tritt der neue Inhaber nach § 613 a Abs. 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Daraus folgt, daß der neue Betriebsinhaber Schuldner aller Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis wird, auch soweit sie vor dem Übergang entstanden sind (Nikisch-Seiter, AR-Blattei, Betriebsinhaberwechsel I, Abschnitt [B] III 2 b und [C] II; Palandt-Putzo, BGB, 35. Aufl., § 613 a Anm. 3 a). Das ist die Folge des gesetzlich angeordneten Vertragspartnerwechsels. Der neue Betriebsinhaber tritt in jeder Hinsicht - auch als Schuldner einer Lohnforderung - in die Rechtsstellung des früheren Betriebsinhabers ein. In § 613 a Abs. 2 BGB wird deshalb besonders ausgesprochen, daß der bisherige Arbeitgeber in dem dort beschriebenen Umfang neben dem neuen Arbeitgeber für die vor dem Übergang entstandenen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis haftet. Beide sind insoweit Gesamtschuldner.

b) Der Beklagte wäre somit nach dem Betriebsübergang verpflichtet gewesen, dem Kläger rückständige Löhne für November und Dezember 1972 auszus zahlen, immer die Anwendbarkeit des § 613 a BGB unterstellt. Diese Lohnschuld wurde jedoch im Darlehensvertrag vom 15. Dezember 1972, zumindest vorläufig, erlassen.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Darlehensvereinbarung kann nur in diesem Sinne verstanden werden. Es fehlt zwar jeder direkte Hinweis darauf, was mit der Lohnschuld geschehen soll. Das ist aber nur daraus zu erklären, daß die Parteien bei Abschluß dieser Vereinbarung entweder nicht an § 613 a BGB gedacht oder ihn nicht für anwendbar gehalten haben. Der Vertrag muß nach dem Gesamtzusammenhang so verstanden werden, daß der Kläger zunächst an Stelle des Lohnes ein Darlehen erhalten sollte. Für den Fall, daß es dem Beklagten gelingen sollte, die gleichzeitig abgetretene Lohnforderung gegen S ganz oder teilweise zu realisieren, sollte die Darlehensschuld in Höhe des von S auf die Lohnschuld gezahlten Betrages erlöschen. Wenn dagegen die Lohnforderung uneinbringlich blieb, sollte dies zu Lasten des Klägers gehen. Er mußte dann die Darlehensforderung zurückzahlen, ohne daß er den Beklagten wegen des rückständigen Lohnes in Anspruch nehmen konnte.

c) Gegen die Wirksamkeit eines solchen Lohnverzichts bestehen unter den hier gegebenen Umständen keine Bedenken. S selbst hätte eine ähnliche Vereinbarung mit dem Kläger treffen können, da zwingendes Tarifrecht ersichtlich nicht im Wege stand. Dann mußte diese Möglichkeit auch dem Beklagten als seinem Rechtsnachfolger offenstehen. Der Schutzzweck des § 613 a Abs. 1 BGB schließt solche Vereinbarungen nicht schlechthin aus. Zwar mögen generelle Vereinbarungen zwischen dem neuen Arbeitgeber und den von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmern unwirksam sein, wenn den Arbeitnehmern dadurch der Schutz des § 613 a BGB - Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen - genommen wird. Im Einzelfall können aber sachliche Gründe für die Wirksamkeit von Verträgen sprechen, in denen Arbeitsbedingungen geändert werden oder teilweise auf rückständige Löhne verzichtet wird. Der Senat hat auch Vereinbarungen zwischen den Arbeitnehmern und dem neuen Arbeitgeber darüber, daß das Arbeitsverhältnis nicht übergehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

soll, für zulässig gehalten (Urteil vom 29. Oktober 1975 - 5 AZR 444/74 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 2 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Im vorliegenden Fall lassen folgende Gründe den Lohnverzicht gerechtfertigt erscheinen: Der Betrieb befand sich in einer schwierigen Lage. Der Kläger und die übrige Belegschaft waren in Gefahr, ihre Arbeitsplätze zu verlieren. Auch unabhängig von einem Betriebsinhaberwechsel hätte sich ein Arbeitnehmer unter diesen Umständen bereitfinden können, auf Teile seiner Lohnforderung zu verzichten, wenn er damit seinen Arbeitsplatz erhalten konnte. Darum ging es auch am 15. Dezember 1972. Der Beklagte konnte den Betrieb nur weiterführen, wenn er nicht für die Lohnrückstände einzustehen hatte. Außerdem befand sich der Beklagte in der gleichen Lage wie der Kläger und die übrige Belegschaft. Auch er mußte um seinen Arbeitsplatz fürchten. Die Vereinbarung vom 15. Dezember 1972 ist ersichtlich aus dieser Notgemeinschaft heraus zustandegekommen.

Es kommt hinzu, daß der Beklagte kein nennenswertes Betriebsvermögen übernommen hat, mit dem er für Lohnforderungen eintreten konnte. Es waren keine Werte mehr vorhanden, die von den Arbeitnehmern mit geschaffen worden wären. Ein Vorteil bestand für den Beklagten allenfalls darin, daß er die von S begründeten Geschäftsbeziehungen ausnutzen konnte. Das reichte nicht aus, um den Betrieb weiterzuführen. Der Beklagte mußte vielmehr sich das für die Auszahlung der Darlehen benötigte Geld selbst darlehnsweise beschaffen.

d) Aus den genannten Gründen ist die Darlehnsvereinbarung auch nicht sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 und 2 BGB). Der Kläger befand sich zwar in einer Zwangslage. Der Beklagte hat aber nicht Unbilliges von ihm verlangt.

3. Die Darlehnsvereinbarung stellt auch keine unzulässige Kündigungserschwerung dar. Das Berufungsgericht hat die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vereinbarung dahin ausgelegt, daß der Kläger das erhaltene Darlehen in jedem Fall voll zurückzahlen mußte, unabhängig davon, ob er aus dem Betrieb ausschied. Diese Auslegung der Vereinbarung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen; die Revision hat sie auch nicht beanstandet. Die Vereinbarung bezweckte mithin nicht, den Kläger an den Betrieb zu binden. Das Ausscheiden aus dem Betrieb bewirkte nur, daß der Darlehensrückzahlungsanspruch fällig wurde; das diente der Sicherung des Beklagten.

4. Der Kläger kann sich weiter nicht mehr darauf berufen, daß ein Teil seines Januar-Lohnes unpfändbar war (vgl. § 850 ff. ZPO). Zwar ist die Aufrechnung nach § 394 BGB ausgeschlossen, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. Das gilt aber nur für die einseitig erklärte Aufrechnung. Dagegen steht § 394 BGB einereinverständlichen Aufrechnung nach Fälligkeit der unpfändbaren Forderung nicht entgegen (Weber, BGB - RGRK, 12. Aufl., § 394, RdNr. 32). Hier waren sich die Parteien am 30. Januar 1973, am Tage nach dem Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis und mithin nach Fälligkeit der Lohnforderung, darüber einig, daß der Beklagte zur Tilgung des restlichen Darlehens vom Lohn der bei ihm weiterbeschäftigten Ehefrau des Klägers ab März monatlich 100,-- DM einbehalten sollte. Daß sich diese Vereinbarung nur auf den restlichen Teil des Darlehens bezog, ist nach dem vom Berufungsgericht mitgeteilten Sachverhalt unstreitig. Daraus folgt, daß der Kläger gegen die Verwendung des Januar-Lohnes zur Tilgung der Darlehensforderung nichts einzuwenden hatte. Die weitere Tilgungsabrede setzt voraus, daß es im übrigen bei der Verrechnung der beiderseitigen Ansprüche blieb.

5. Für die Annahme der Revision, die genannte Vereinbarung müsse dahin ausgelegt werden, daß der Beklagte den Kläger aus der Darlehensverbindlichkeit entlassen habe, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Abrede hat erkennbar nur den Sinn, dem Beklagten die Durchsetzung seiner Ansprüche zu erleichtern.



- 10 -

Dem Kläger gewährte sie als Schuldner insoweit einen Vorteil, als er das Darlehen in Raten aus dem Familieneinkommen zurückzahlen durfte.

6. Der Kläger ist daher zur Rückzahlung des gesamten Darlehens verpflichtet. Seine Lohnforderung ist durch Aufrechnung erloschen. Die Revision war damit zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Heidenreich

Dr. Schönherr

